

## Das Ende der Versäulung?

### Umfang innovativer Formen der Erziehungshilfen

Vielfach wird in der konzeptionellen Debatte der Erziehungshilfen darauf hingewiesen, dass der Katalog der Hilfearten gemäß §§ 28-35 SGB VIII zu einer Versäulung der Erziehungshilfen führt. Mit diesem Vorwurf soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Art der Hilfestellung stärker an den vorhandenen Angeboten als an dem Erziehungsbedarf des Einzelfalls ausrichtet. Um diesem Manko entgegenzuwirken, wurden sogenannte flexible oder auch integrative Hilfen entwickelt (vgl. Wolff 2001). Die Frage ist allerdings, welches quantitative Volumen die flexiblen Erziehungshilfen in der Jugendhilfepraxis erreicht haben?

#### Die Rechtsgrundlage

Um sich gegenüber dem gesetzlich vorgegebenen Hilfskatalog abzugrenzen, werden die flexiblen Erziehungshilfen oftmals nicht nach den §§ 28-35 SGB VIII, sondern gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Dies ist möglich, da der Absatz 2 besagt, dass die Hilfen zur Erziehung »insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt« werden. Der Begriff »insbesondere« legt nahe, dass auch andere Hilfearten/Hilfesettings rechtlich möglich sind.

#### Die Datenlage

Die intensiv geführte Fachdebatte über diese Hilfearten erweckt den Eindruck, dass sich inzwischen ein nicht unerheblicher Teil der Erziehungshilfen an dieser neuen Form des Hilfesettings orientiert und gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII bewilligt wird. Leider wird im Rahmen der Jugendhilfestatistik das Fallzahlenvolumen dieser Hilfeart bislang nicht erhoben. Erfasst werden allerdings Angaben zu den Ausgaben für sogenannte »sonstige Erziehungshilfen«, die unter der Haushaltsstelle 4550 der kommunalen Haushaltssystematik gebucht werden. In dieser Restkategorie werden einerseits die Ausgaben für flexible Erziehungshilfen – sofern diese gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII bewilligt werden – erfasst, andererseits aber auch alle anderen erzieherischen Hilfen, die außerhalb des Katalogs der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass es sich dabei z.B. um gezielte Hausaufgabenhilfen oder auch begleitete Freizeitangebote in Problemfamilien zur frühzeitigen Vermeidung von weiterreichenden Erziehungshilfen handeln kann.

#### Ausgaben für »sonstige Erziehungshilfen« steigen kontinuierlich

Die Auswertung der Ausgaben zeigt zunächst einmal, dass sich diese in Deutschland insgesamt auf knapp 200 Mio. DM belaufen. Dies sind 2,8% aller Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (vgl. Tab. 1). Im Vergleich zur ersten Erhebung im Jahre 1997 haben sich die Ausgaben vervierfacht. Das Ausgabenvolumen ist allerdings in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Es

Tab. 1: Ausgaben für Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII nach Bundesländern (1999; sortiert nach Pro-Kopf-Ausgaben)

	1999 Ausgaben in 1.000 DM	Veränd. '97-'99 in %	DM pro unter 18-J. d. Bevölk.	Anteil an allen HzE '99 in %
BE	103.180	786	180	13,5
SSt <sup>2</sup>	105.382	797	110	9,5
HB	2.202	2.356	20	1,8
BRD	192.893	294	12	2,8
SL	2.245	/ <sup>1</sup>	12	1,8
NW	38.419	372	11	2,4
SH	4.249	176	8	1,8
HE	8.343	114	7	1,6
BB	3.012	96	6	1,2
NI	9.730	97	6	1,5
FLW <sup>2</sup>	74.232	206	6	1,3
RL	3.060	173	4	1,0
MV	1.305	1.261	4	0,7
BW	7.712	196	4	1,2
TH	1.587	/ <sup>1</sup>	4	1,0
FLO <sup>2</sup>	6.222	64	3	0,6
ST	185	32	0	0,1
BY	474	251	0	0,1
SN	133	2	0	0,0
HH <sup>1</sup>	/	/	/	/

1 1997 wurden im Saarland keine und in Thüringen nur sehr geringe Ausgaben gebucht. In Hamburg werden keine Ausgaben nachgewiesen.

2 SSt = Stadtstaaten; FLW = westliche Flächenländer; FLO = östliche Flächenländer

Quelle: StBA: Fachserie 13, R. 6.4, Stuttgart 2001

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJ<sup>Stat</sup>, gefördert durch das BMFSFJ und MFJFG NW

## Editorial

Ist mit dem Konzept der flexiblen Erziehungshilfen ein Ende der Versäulung der Hilfen zur Erziehung erreicht? Sind Jugendamtsbezirke groß genug, um sich überhaupt ernsthaft über die Realisierung einer Sozialraumorientierung Gedanken machen zu können? Diese und andere Fragen stehen neben einem datengestützten, bundesweit erstmaligen Strukturvergleich des Pflegesektors mit dem der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt der dritten Ausgabe von Kom<sup>Dat</sup> im Jahre 2001.

Für die inhaltliche Gestaltung dieser Ausgabe ist es uns bereits möglich gewesen, auf die ersten Daten des Jahres 2000 zurückzugreifen. Bereits Ende Oktober wurden mit den Adoptionszahlen die ersten bundesweiten amtlichen Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Erhebungsjahr 2000 veröffentlicht. Damit ist es dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern gelungen, den Zeitraum zwischen der Datenerhebung und der erstmaligen Bereitstellung gegenüber dem letzten Jahr noch einmal zu verkürzen.

## Inhalt

### Schwerpunktt Themen

Das Ende der Versäulung? . . . . .	1
Die Pflegestatistik . . . . .	2

### Fremdbeitrag

Jugendamtsbezirke – zu klein für Sozialräume? . . . . .	4
---	---

### Kurz und prägnant

Inobhutnahme zwischen Hilfe und Kontrolle . . . . .	5
Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien in den Erziehungshilfen . . . . .	5

### Notizen

Aktuelle Literatur, Statistische Ämter, Neues aus der Arbeitsstelle . . . . .	6
---	---

variiert zwischen 180 DM pro unter 18-Jährigen (die Relativierung dient dazu, die absoluten Werte zwischen den Ländern vergleichbar zu machen) in Berlin und sehr geringen Ausgaben in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern.

### **Der Anteil der flexiblen Hilfen ist offenbar gering**

Der Anteil der »sonstigen Erziehungshilfen« an allen Erziehungshilfen erreicht für die alten Länder ohne die Stadtstaaten einen Anteil von 1,3% und in den neuen Ländern von 0,6%. Somit wird deutlich, dass der statistisch nachgewiesene Anteil der Ausgaben für »sonstige Erziehungshilfen« offensichtlich noch sehr gering ist. Da die Ausgaben für flexible Erziehungshilfen nur eine Teilmenge der Ausgaben innerhalb der sonstigen Erziehungshilfen sind, legen diese Zahlen die Vermutung nahe, dass die flexiblen Erziehungshilfen als rechtlich verankerte Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII ebenfalls nur eine geringe Verbreitung gefunden haben. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die umfassende konzeptionelle Debatte um die Entsäulung der Erziehungshilfen in der Jugendhilfepraxis offensichtlich noch keinen empirisch nachweisbaren Niederschlag gefunden hat. Erhebungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Württemberg-Hohenzollern, bei denen nicht die Ausgaben, sondern die Fallzahlen berücksichtigt werden, weisen in eine ähnliche Richtung.

### **Rechtliche Zuordnung der flexiblen Erziehungshilfen ist unklar**

Bei den Ergebnissen zu den Ausgaben wie auch bei den Fallzahlen ist einerseits die schon erwähnte Ungewissheit zu berücksichtigen, dass nicht alle »sonstigen Erziehungshilfen« auch dezidierte flexible Erziehungshilfen sind. Andererseits ist aus der Praxis bekannt, dass flexible Hilfesettings oftmals nicht gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden, sondern einer Leithilfe, z.B. einer SPFH zugeordnet werden. Dies geschieht zumeist, um die Leistung in dem allgemein anerkannten Kanon des SGB VIII verorten zu können. Eine Be-

fragung aller Jugendämter im Jahre 2000 durch das Deutsche Jugendinstitut hatte ergeben, dass ein nicht unerheblicher Teil der konzeptionell flexibel ausgerichteten Hilfen anderen Leistungsparagrafen zugeordnet wird.

Vor dem Hintergrund dieser Problembereiche und einer nur eingeschränkten statistischen Erfassung dieser Hilfesettings kann zur Zeit keine verlässliche Aussage zu Art und Umfang der flexiblen Erziehungshilfen gemacht werden. Die einzige relativ zuverlässige Aussage, die man aus den amtlichen sowie einigen regionalen Erhebungen ableiten kann, ist, dass diese konzeptionell intensiv diskutierten Hilfesettings offensichtlich in der Erziehungshilfepraxis noch nicht so umfangreich etabliert scheinen, wie die Debatte vermuten lässt.

### **Rechtliche Hürden**

Ob die Hilfen zur Erziehung in naher Zukunft in einem größeren Umfang in flexibilisierte Formen überführt und gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII bewilligt werden können, ist aus rechtssystematischen Gründen durchaus kritisch zu betrachten. In einem vor kurzem erschienenen Rechtsgutachten wird von Freitag (2001) mit Bezugnahme auf § 31 SGB I darauf hingewiesen, dass individuelle Leistungsansprüche nur dann gewährt werden können, wenn diese rechtlich fixiert sind. Da aber durch das »insbesondere« kein konkreter Leistungsanspruch definiert ist, könnte es – wenn diese Interpretation des Rechts sich durchsetzt – in Zukunft schwieriger werden, Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren.

*Matthias Schilling*

## **Die Pflegestatistik**

*2. Beitrag der Reihe Sozialstatistiken*

Im Spektrum der amtlichen Sozialstatistiken stellt die Pflegestatistik ein vergleichsweise neues und noch relativ unbekanntes Produkt des Statistischen Bundesamtes dar. Ihr besonderer Stellenwert für die Kinder- und Jugendhilfe liegt vor allem darin, erstmals Ansatzpunkte für den Vergleich wesentlicher Größenordnungen, Strukturmerkmale und Entwicklungsverläufe dieser beiden Sozialleistungsbereiche zu bieten.

### **Der Beginn**

Die erste Erhebung zur Pflegestatistik wurde im Dezember des Jahres 1999 auf der Grundlage des § 109 Abs. 1 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und der Pflegestatistik-Verordnung vom 24.11.1999 durchgeführt. Hierdurch sollte die bislang bestehende Informationslücke über den Stand und die Entwicklung der pflegerischen Versorgung geschlossen werden. Vorrangiges Ziel der Pflegestatistik ist es, durch die Bereitstellung regionalisierter Daten Entscheidungs- und Planungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Das Erhebungskonzept**

Das zugrundeliegende Erhebungskonzept und -instrumentarium beruht hierbei auf den Definitionen und Abgrenzungen des Pflegeversicherungsgesetzes. Demgemäß erstreckt sich die Erhebung auf alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben

und die Leistungen nach dem SGB XI anbieten. Die Pflegestatistik setzt sich aus zwei Erhebungen zusammen: (1) Mit der Statistik der Pflegeeinrichtungen sollen Informationen über die Einrichtungen, Dienste und den betreuten Personenkreis ermittelt werden. Hierzu werden die Trägerstrukturen, die Art und Organisation der Pflegeeinrichtungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in den stationären Einrichtungen, der Pflegesatz und die Entgelte, die Personalstrukturen und die versorgten Personen erhoben. (2) Mit der Statistik der Pflegegeldleistungen sollen ergänzende Daten zur häuslichen Pflege erfasst werden. Erhebungsmerkmale bei den Leistungsempfängern sind das Geschlecht, das Geburtsjahr und der Wohnort, der Grad der Pflegebedürftigkeit und die Art der Pflegeleistung (vgl. Pfaff 2000).

### **Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe**

Der besondere Stellenwert der Pflegestatistik liegt vor allem darin, dass erst-

malig differenzierte Informationen über einen relevanten und dynamischen Teilbereich des sozialen Sektors vorliegen. Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik steht damit eine Referenzstatistik zur Verfügung, die es erlaubt, die quantitativen Größenordnungen und spezifischen Strukturbedingungen der Jugendhilfe in einem größeren Bezugsrahmen zu analysieren sowie die Spezifika beider Bereiche herauszustellen.

In diesem Horizont werden z.B. grundlegende strukturelle Unterschiede zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Pflegebereich an den folgenden, ausgewählten Punkten deutlich (vgl. Tab. 1):

■ der jeweiligen Institutionenlandschaft mit wesentlich mehr Einrichtungen (rund 80.000) und einem größeren Platzangebot (3,4 Mio.) bei geringerer Beschäftigtenzahl pro Einrichtung (7) in

der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber rund 20.000 Einrichtungen, 990.000 versorgten Personen und einer Relation von 32 MitarbeiterInnen pro Einrichtung in der Pflege,

■ dem Trägergefüge mit einem höheren quantitativen Stellenwert der öffentlichen (36%) und frei-gemeinnützigen Träger (63%) und einem verschwindend geringen Anteil der privat-gewerblichen (1,4%) in der Kinder- und Jugendhilfe,

■ dem hiermit korrespondierenden hohen Ökonomisierungsgrad in der Pflege mit der ausgesprochen hohen Bedeutung der privaten Träger insgesamt (44%) und vor allem im Bereich der ambulanten Dienste, bei denen die privat-gewerblichen Träger (51%) sogar dominieren,

■ dem personellen Volumen, bei dem die Pflegeeinrichtungen mit gut 625.000

MitarbeiterInnen gegenüber 573.000 tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe den größeren Teilarbeitsmarkt bilden,

■ den Beschäftigungsstrukturen, mit dem höheren Stellenwert der Vollzeit- (52%) und Teilzeittätigkeiten mit einem Stundensoll über 50% (rund 30%) sowie dem geringeren Anteil der Nebentätigkeiten (4,7%) in der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den entsprechenden Anteilen in den Pflegeeinrichtungen insgesamt,

■ den Arbeitsverhältnissen jenseits der Lohnarbeit im Personalgefüge der Einrichtungen, mit der größeren Anzahl von TeilnehmerInnen im Freiwilligen Sozialen Jahr (0,5%) und Zivildienstleistenden (3,1%) bei geringeren Ausbildungszahlen (3%) in der Pflege

■ und schließlich der Verberuflichung mit dem hohen Anteil der MitarbeiterInnen ohne Berufsabschluss, deren Anteil am Gesamtpersonal in den Pflegeeinrichtungen bei rund 17% gegenüber 9% in der Kinder- und Jugendhilfe liegt.

Karin Beher

Tab.1: Einrichtungen, Plätze/versorgte Personen und Personal in der Kinder- und Jugendhilfe (31.12.1998) sowie ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen (15.12.1999) (Deutschland insg.)

	Kinder- und Jugendhilfe		Pflegeeinricht. zusammen		Pflegedienste		Pflegeheime	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Einrichtungen	79.760	100,0	19.679	100,0	10.820	100,0	8.859	100,0
davon mit Träger:								
öffentlich	28.338	35,5	963	4,9	213	2,0	750	8,5
frei-gemeinnützig	50.297	63,1	10.120	51,4	5.103	47,2	5.017	56,6
dar. Wohlfahrtsverbände	38.482	76,5	8.663	85,6	4.534	88,8	4.129	82,3
privatgewerblich	1.125	1,4	8.596	43,7	5.504	50,9	3.092	34,9
Plätze/versorgte Person. <sup>1</sup>	3.423.647	/	988.289	/	415.289	/	573.000	/
pro Einrichtung	43	/	50	/	38	/	65	/
Personal pro Einrichtung	7	/	32	/	17	/	50	/
Gesamtpersonal	573.128	100,0	624.722	100,0	183.782	100,0	440.940	100,0
davon:								
Vollzeit <sup>2</sup>	300.054	52,4	309.212	49,5	66.713	36,3	242.499	55,0
Teilzeit (> 50%)	168.898	29,5	150.046	24,0	49.149	26,7	100.897	22,9
Teilzeit (< 50%)	77.414	13,5	83.543	13,4	28.794	15,7	54.749	12,4
Nebentätigkeit	26.762	4,7	81.921	13,1	39.126	21,3	42.795	9,7
davon:								
HelferIn im FSJ	1.834	0,3	2.951	0,5	562	0,3	2.389	0,5
Zivildienstleistender	8.448	1,5	19.205	3,1	7.421	4,0	11.784	2,7
Ausbild./ohne Berufsausb.	83.519	14,6	126.994	20,3	20.845	11,3	106.149	24,1
davon:								
noch i. Ausbildung./Praktikum	31.121	5,4	18.598	3,0	1.816	1,0	16.782	3,8
ohne Berufsabschluss	52.398	9,1	108.396	17,4	19.029	10,4	89.367	20,3

1 In der Einrichtungsstatistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Plätze erfragt, in der Pflegestatistik dagegen versorgte Personen. Lediglich für die (teil-)stationären Einrichtungen werden zusätzlich Plätze erhoben. Hiernach lag die Platzzahl am 15.12.99 bei 645.456. Der Auslastungsgrad in der vollstationären Dauerpflege betrug zeitgleich 89,2%.

2 Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden die Zivildienstleistenden, Auszubildenden/Praktikanten und TeilnehmerInnen des FSJ den Vollzeitkräften zugerechnet.

Quelle: StaBa 2001; StaBa, Fachserie 13, Reihe 6.3, Stuttgart 2002; eigene Berechnungen

### In diesem Heft verwendete Literatur:

- Blandow, J.: Zielgruppen und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung, in: V. Birtsch u.a. (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 103-127.
- Freitag, H. O.: Vorbehalt des Gesetzes und soziale Arbeit – Zur Gesetzesbindung der Jugend- und Sozialhilfeträger, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 32 Jg., 2001, Heft 3, S. 99-120.
- Früchtel, F. u.a. (Hrsg.): Umbau der Erziehungshilfe. Von den Anstrengungen, den Erfolgen und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung fachlicher Ziele in Stuttgart, Weinheim und München 2001.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt): Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe. KGSt-Bericht 12/1998, Köln 1998.
- Pfaff, H.: Einführung der Pflegestatistik, in: Wirtschaft und Statistik, 52. Jg., 2000, Heft 7, S. 516-519.
- Trenczek, Th.: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 87. Jg., 2000, Heft 4, S. 121-134.
- van Santen u.a.: Sozialindikatoren, Fremdunterbringung und Sozialraumorientierung – ein Bermuda-Dreieck für Fachlichkeit?, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 31. Jg., 2000, Heft 2, 101-134.
- Seckinger, M./van Santen, E./Pluto L.: Regionalisierte Jugendämter – Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 87. Jg., 2000, Heft 3, S. 99-105.
- Statistisches Bundesamt: Kurzbericht: Pflegestatistik 1999. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Bonn 2001.
- Wolff, M.: Integrierte Hilfen, in: V. Birtsch u.a. (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 490-503.

## Jugendamtsbezirke – zu klein für Sozialräume?

Die Sozialraumdebatte hat bislang die Frage nach den objektiven Möglichkeiten der Bildung von Sozialräumen innerhalb von Jugendamtsbezirken ausgespart. Einige Eckwerte hierzu sind bis jetzt unbekannt. Weder weiß man so genau, wie viele Einwohner in den Jugendamtsbezirken wohnen, noch über welche Fläche diese sich eigentlich erstrecken. Und nicht zuletzt besteht gar Unklarheit darüber, wie viele Jugendämter es eigentlich gibt. Die letzte Zählung der Einrichtungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 31. Dezember 1998 weist bundesweit 677 Jugendämter aus. Ein Blick auf die Länderergebnisse zeigt, dass diese Anzahl nicht mit der Realität übereinstimmen kann. So werden z. B. in Hamburg in der amtlichen Statistik 41 Jugendämter ausgewiesen, obwohl es dort lediglich 7 Jugendämter gibt.

### Veränderungen der Zahl der Jugendamtsbezirke

Die vom Projekt »Jugendhilfe und sozialer Wandel« des DJI durchgeführte Recherche im Jahre 2000 ergab eine Zahl von 616 Jugendämtern. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt hat sich die Zahl von 616 Jugendämtern wieder überholt, da innerhalb Berlins durch eine Fusion der Bezirke die Anzahl der Jugendamtsbezirke um elf reduziert wurde. Die aktuelle Zahl der Jugendämter beträgt also 605. Anfang 2002 werden in der Region Hannover bereits wieder zwei neue Jugendämter gegründet. Generell können Gebietsreformen oder die Gründung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden (hier als »regionalisierte Jugendämter« bezeichnet), so wie dies in 8 von 13 Flächenländern möglich ist (vgl. Seckinger u.a. 2000), zu einer Veränderung der Zahl der Jugendamtsbezirke führen. Bundesweit gibt es – überwiegend in NRW – momentan 150 regionalisierte Jugendämter. Tabelle 1 zeigt, wie sich die Zahl der Jugendamtsbezirke auf die Gebietskörperschaften verteilt.

### Größe und Fläche

Gemessen an der Bevölkerung bestehen zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken große Unterschiede: Der kleinste Jugendamtsbezirk ist für knapp 20.000 und der bevölkerungsreichste Jugendamtsbezirk für mehr als 1,1 Millionen Menschen zuständig (vgl. Tab. 1). Der Jugendamtstyp (Jugendamt kreisfreier Stadt, Kreisjugendamt, regionalisiertes Jugendamt, Bezirksjugendamt) lässt allerdings keine generalisierbaren Rückschlüsse auf die etwaige Größe des Jugendamtsbezirkes zu. So ist z.B. die Einwohnerzahl im jeweils kleinsten Jugendamt einer kreisfreien

Stadt und eines Kreises nahezu identisch. Oder auch ist im Median die Zahl der Einwohner in Kreisjugendamtsbezirken höher als in Jugendamtsbezirken kreisfreier Städte.

Betrachtet man neben der Zahl der Einwohner die Fläche eines Jugendamtsbezirkes, die nicht zuletzt die Erreichbarkeit von Jugendhilfeangeboten entscheidend beeinflussen kann, so werden auch hier erhebliche Unterschiede deutlich. Die Fläche variiert zwischen 498 ha und 305.808 ha. Jugendamtsbezirke in kreisfreien Städten, Stadtbezirken und in kreisangehörigen Gemeinden sind sich – gemessen an der ihnen zur Verfügung stehenden Fläche – ähnlich, während Kreisjugendämter im Durchschnitt etwa um das 10fache größer sind.

### Grenzen des Sozialraumbezuges

Was bedeutet die unterschiedliche Größe der Jugendamtsbezirke nun im Hinblick auf eine Sozialraumorientierung? Inwiefern ist es in Anbetracht der Größe der Jugendamtsbezirke überhaupt möglich und sinnvoll, Sozialräume zu bilden, denen eine bestimmte Zahl von Fachkräften (unabhängig davon, ob von freien oder öf-

fentlichen Trägern) zugeordnet wird? Die KGSt hat in ihrem Bericht 12/1998 mögliche Kriterien für die Bildung von Sozialräumen benannt. Auch die Einwohnerzahl gehört dazu und folgt damit implizit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie es auch bei der Bildung von Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden zugrundegelegt wird. Die Einwohnerzahlen, die für die Bildung von Sozialräumen bzw. Sozialraumteams vorgeschlagen werden, liegen zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern für Städte und 80.000 für Landkreise. Die große Spannweite der Bevölkerungszahl trägt der Tatsache Rechnung, dass es neben der Einwohnerzahl freilich noch andere Faktoren gibt, die zu beachten sind, wie z.B. Fallaufkommen oder Verteilung der Bevölkerung über die Fläche. Wenn man die vorhandenen Einwohnerzahlen in den Jugendämtern mit diesen Kriterien in Beziehung setzt, kommt man zu dem Ergebnis, dass viele Jugendämter erst gar nicht die »Voraussetzungen« erfüllen, innerhalb ihres Bezirkes mehrere Sozialräume, für die spezielle (dezentrale) Teams bzw. Organisationseinheiten zuständig sind, zu bilden, da sie zu klein sind. Orientiert man sich an den Obergrenzen, die wesentlich näher an der in der Praxis vorfindbaren Größe der Sozialräume liegt als die Untergrenzen (vgl. z.B. für Stuttgart Früchtel u.a. 2001, S. 17), dann können 1.014 Sozialräume gebildet werden. 72% der Jugendämter können bei Anwendung des formalen Kriteriums »Mindesteinwohnerzahl« überhaupt keine weiteren Sozialräume bilden.

Dieses Zahlenspiel – mit all seinen Unschärfen und der Vernachlässigung sonstiger Rahmenbedingungen – macht darauf aufmerksam, dass der Bildung von Sozialräumen Grenzen gesetzt sind. Dies wird in der öffentlichen Diskussion, die von Beispielen einwohnerstarker Jugendamtsbezirke geprägt wird, leider häufig übersehen. Hinzu kommt, dass Sozialraumorientierung nicht mit der Bildung von Sozialräumen gleichgesetzt werden kann. Raumbezug, dessen Bestimmung bereits ein Problem an sich darstellt (vgl. van Santen u.a. 2000, S. 129 f.), ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für sozialraumorientierte Sozialarbeit.

Liane Pluto/Eric van Santen

Tab. 1: Fläche und Bevölkerung in den Jugendamtsbezirken

	Kfr. Stadt <sup>1</sup>	KJA <sup>1</sup>	RJA <sup>1</sup>	BzJA <sup>1</sup>
Anzahl	115	321	150	19
Bevölkerung (abs.)				
Durchschnitt	187.971	147.406	53.361	267.530
Median	117.606	130.838	46.574	267.000
Minimum	35.752	34.844	19.749	113.046
Maximum	1.188.897	522.544	149.108	401.047
Fläche (in ha)				
Durchschnitt	12.910	102.106	8.512	5.091
Median	10.677	89.259	7.607	4.493
Minimum	3.560	10.646	2.050	498
Maximum	40.515	305.808	30.294	16.842

<sup>1</sup> Kfr. Stadt = Jugendamt kreisfreier Stadt, KJA = Kreisjugendamt, RJA = regionalisiertes Jugendamt, BzJA = Bezirksjugendamt (Berlin und Hamburg)  
Quelle: Gemeindeverzeichnis GV100; DJI; eig. Berechnungen

## Inobhutnahme zwischen Hilfe und Kontrolle

[jp] Die Kinder- und Jugendhilfepraxis vollzieht eine Gratwanderung zwischen Hilfe und Kontrolle. Entsprechend sind im SGB VIII sozialpädagogische Leistungsangebote neben eingriffsorientierten Maßnahmen rechtlich kodifiziert. Rechtssystematisch sind zur letztgenannten Gruppe die Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) zu zählen, auch wenn diese Maßnahmen sowohl Hilfen in Krisen- und Gefahrensituationen als auch Interventionen mit einem eindeutigen Eingriffscharakter darstellen können (vgl. u.a. Trenzcek 2000).

Bei der Veröffentlichung der amtlichen Daten zum Bereich der Inobhutnahme seit 1995 wird dieser Ambivalenz in sofern Rechnung getragen, als dass in den Auswertungen zwischen der »Inobhutnahme auf eigenen Wunsch« und der »Inobhutnahme wegen Gefährdung« unterschieden wird. Mit Hilfe dieser Differenzierung wird deutlich, dass von den im Jahre 2000 gezählten 31.000 Inobhutnahmen wie auch schon in den Jahren zuvor nahezu zwei Drittel Fremdmeldungen aufgrund von Gefährdungslagen darstellen (vgl. Abb.1).

Die Unterscheidung zwischen Fremdmeldern und Selbstmeldern in der Statistik lässt nach einem Anstieg bis 1997 beider Fallkonstellationen für den Zeitraum 1997 bis 2000 zwei gegenläufige Trends sichtbar werden. Steigen die Inobhutnahmen aufgrund von Gefährdungslagen in dem genann-

ten Zeitraum auf knapp 20.500 Maßnahmen an, so reduzieren sich die Maßnahmen auf eigenen Wunsch der Minderjährigen um knapp 8% auf ca. 10.600 Selbstmeldungen. So betrachtet, ist der in den amtlichen Daten ausgewiesene Rückgang der Inobhutnahmen seit 1997 auf die Entwicklung der Fallkonstellationen zurückzuführen, bei der die Initiative zu einer Inobhutnahme vom jungen Menschen selbst ausgeht (vgl. Abb. 1).

Damit kann auf der Grundlage der empirischen Daten für das Feld der Inobhutnahme nicht nur nachgewiesen werden, dass die eingriffsorientierten Fallkonstellationen in der Inobhutnahmepraxis eine quantitativ höhere Bedeutung haben. Darüber hinaus deuten die statistischen Angaben der letzten Jahre zumindest an, dass bei einem nahezu konstanten Volumen der eingriffsorientierten Maßnahmen gleichzeitig weniger junge Menschen Angebote der Inobhutnahme als Chance einer selbstbestimmten Krisenbewältigung nutzen.

## Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien in den Erziehungshilfen

[jp] Es gehört zu den statistisch nachgewiesenen Tatsachen, dass das Klientel der Hilfen zur Erziehung überproportional aus Alleinerziehenden- bzw. Patchworkfamilien kommt (vgl. Blandow 2001). Somit ist es zunächst nur wenig überraschend, dass ambu-

lante und stationäre Hilfen zur Erziehung um ein Vielfaches häufiger von Minderjährigen aus Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien in Anspruch genommen werden als von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit zwei leiblichen Elternteilen. Weit weniger selbstverständlich scheint hingegen (vgl. Tab. 1),

■ dass die Fallzahlen bei den ambulanten Leistungen für Minderjährige aus Alleinerziehenden- und Patchworkfamili-

en im Vergleich zu denjenigen Adressaten, die noch bei beiden Elternteilen leben, weitaus stärker ansteigen und

■ dass die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Fremdunterbringung gerade beim Klientel der Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen rückläufig ist.

Auf den ersten Blick könnte sich in dieser gegensätzlichen Entwicklung das Bemühen der Kinder- und Jugendhilfe andeuten, Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien in ihrer Erziehungskompetenz frühzeitig zu stärken. Gestützt wird diese Vermutung noch durch die Tatsache, dass der Anstieg der Inanspruchnahme im Rahmen der ambulanten Hilfen bei der Erziehungsberatung und der SPFH sehr deutlich ausfällt – zwei Hilfearten, die bereits vom Wortlaut des SGB VIII her auf eine Stärkung und Stabilisierung der Familiensituation abzielen (vgl. Tab. 1). Es liegt somit nahe anzunehmen, dass die Daten eine Gewährungspraxis der Hilfen zur Erziehung abbilden, die gerade bei Alleinerziehenden- und Patchworkfamilien darauf ausgerichtet ist, frühzeitig notwendige Hilfen zur Alltagsbewältigung zur Verfügung zu stellen.

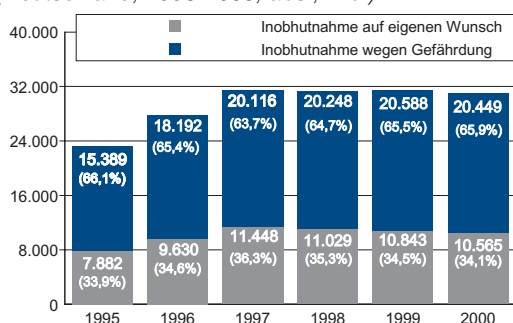
Tab. 1: Hilfen z. Erziehung nach familiärem Hintergrund u. Hilfeart (Deutschland; andauernde u. beendete Hilfen sowie Entw. 1994–1999 pro 10.000 d. u. 18-J.)

Hilfen zur Erziehung nach ... SGB VIII	Inanspruchn. d. Minderjährigen ...			
	aus Familien m. zwei leiblichen Elternteilen		aus Alleinerz.- und Patchworkfamilien	
	1999	94-99	1999	94-99
§ 28	100,8	+19,6	375,6	+45,2
§ 29	3,7	+1,8	14,4	+6,4
§ 30 (EB)	3,6	+0,9	34,3	+5,2
§ 30 (BH)	1,5	+0,4	9,3	+4,0
§ 31 <sup>1</sup>	12,4	+4,2	96,6	+32,3
§ 32	2,0	+0,7	17,1	+5,2
§ 33	1,0	-0,2	18,4	-7,2
§ 34	4,6	+0,0	52,6	-9,6
§ 35	0,2	+0,1	1,7	+0,6

<sup>1</sup> Im Gegensatz zu den anderen Hilfearten werden die Fallzahlen bei der SPFH auf die Zahl der entsprechenden Familienkonstellationen insgesamt mit Kindern unter 18 Jahren bezogen.

Quelle: StaBa, Fachserie 13, Reihe 6.1.1, 6.1.2, versch. Jahrgänge; StaBa, Fachserie 1, Reihe 3, versch. Jahrgänge

Abb. 1: Inobhutnahmen nach Art der Maßnahme (Deutschland; 1995-2000; abs., in %)



Quelle: StaBa, Fachserie 13, Reihe 6.1.3, versch. Jahrg.

## 4. Jahrgang

Herausgeber:  
Prof. Dr. Th. Rauschenbach  
Redaktion:  
Matthias Schilling  
Jens Pothmann

Erscheinungsweise: 3mal jährlich



## Impressum

ISSN 1436-1450

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJ<sup>Stat</sup>  
Universität Dortmund  
Institut für Sozialpädagogik,  
Erwachsenenbildung und Pädagogik der  
frühen Kindheit  
CDI-Gebäude, Vogelpothsweg 78,  
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557 o. -5556

Fax: 0231/755-5559

www.akj-stat.fb12.uni-dortmund.de

E-mail: Schilling@fb12.uni-dortmund.de

### Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement DM 19,00 zzgl. Versandkosten. Das Einzelheft kostet DM 8,00 zzgl. Versandkosten. Kündigung 6 Wochen zum Jahresende.

Satz: AKJ-Stat

Druck: Offsetdruck J. Heinze Dortmund

### Aktuelle Literatur zur KJH-Statistik

Deutscher Bundestag: Zukunft gestalten – Kinder und Jugendliche stärken. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage 14/5284. Bundestagsdrucksache 14/6415, Bonn 2001.

Kinder- und Jugend(hilfe)politik ist Querschnittspolitik. Diese in den einschlägig bekannten Grundlagenwerken nachzulesende Erkenntnis bewahrt sich einmal mehr in der sog. »Halbzeitbilanz« der Bundesregierung zu diesem Politikbereich. Auf insgesamt 183 Seiten wird auf der Grundlage von politischer Programmatik und harten Fakten, u.a. aus der KJH-Statistik, Stellung bezogen zu den Themen Arbeitsmarkt, Bildung und Ausbildung, gesellschaftliches und politisches Engagement, neue Technologien und Informationsgesellschaft, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheit, Fremdenfeindlichkeit, Kinderrechte, soziale Integration, Gender Mainstreaming sowie internationale Jugendpolitik.

Münder, J.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – das Handeln des Jugendamtes bei Anrufung des Gerichts, in: Neue Praxis, 31. Jg., 2001, Heft 3, S. 238-257.

Zwischen 1996 und 1999 hat die Volkswagenstiftung eine Untersuchung zur Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe und Gerichte sowie deren Kooperationsbeziehungen an der TU Berlin gefördert. Auf der Grundlage einer breiten empirischen Datenbasis, die auch die Analyse von amtlichen Kinder- und Jugendhilfedaten mit einschließt, wird die bislang in einem Dunkelfeld liegende Anwendungspraxis des § 50 Abs. 3 SGB VIII, der die Anrufung des Gerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung seitens des Jugendamtes regelt, beleuchtet. Hierbei wird deutlich, dass erstens bei den Anlässen zur Anrufung des Gerichts nicht körperliche Übergriffe überwiegen, sondern Formen der Mangelversorgung. Die Vor-

geschichten dieser Fallkonstellationen sind zweitens zumeist sich langsam zuspitzende Gefährdungssituationen und weniger akute Notlagen. Drittens wird herausgestellt, dass die Anrufung des Gerichts für die Fachkräfte des Jugendamtes die Wahrnehmung einer Doppelrolle zwischen Elternförderung und Kinderschutz bedeutet.

### Statistische Ämter

*Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 2000:* Neben den Angaben zu den Leistungen der SPFH sowie den Erziehungsbeistandschaften, den Betreuungshilfen und der sozialen Gruppenarbeit hat das Statistische Bundesamt für das Feld der Hilfen zur Erziehung Ende dieses Jahres die Arbeitsunterlagen für die begonnenen Fälle im Rahmen von Tagesgruppenerziehung, Vollzeitpflege, Heimerziehung und betreutem Wohnen sowie der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung für das Erhebungsjahr 2000 veröffentlicht. Ein erster Blick in die Zahlen zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr sowohl weniger Vollzeitpflegen als auch Heimerziehungen begonnen werden. Damit setzt sich für die Vollzeitpflege ein seit 1992 und für die Heimerziehung seit 1998 anhaltender Trend in der Gewährungspraxis der Jugendämter weiter fort. Die Arbeitsunterlagen können beim Statistischen Bundesamt angefordert werden.

### Neues aus der Arbeitsstelle

Für das Landesjugendamt Rheinland hat die AKJ<sup>Stat</sup> eine Expertise zu den Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auf die Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland erstellt. Die als Arbeitshilfe für Jugendhilfeplaner konzipierte Expertise legt einen Schwerpunkt auf praktische Hinweise zur Erstellung von Zukunfts- und Entwicklungsszenarien für die kommunale Jugendhilfeplanung. Die Expertise ist im Internet verfügbar unter:

www.lvr.de/Jugend/Amt43/jugendhilfeplanung/Bevoelkerungsentwicklung.pdf